

stand zu nehmen, wie das nach Maßgabe der Geschäftsordnung § 41 zulässig ist.

**Präsident:** Es erhebt sich wohl kein Widerspruch dagegen.

**Berichterstatter Geh. Rat Professor Dr. Bach:** Und so werde ich auch die Motive als bekannt voraussetzen dürfen.

Sie sehen, das Dekret ist am 17. März 1906 bei der Zweiten Kammer eingegangen, und heute soll es hier, wie der Berichterstatter im Namen der beiden Deputationen aussprechen darf, hoffentlich en bloc angenommen werden. Dann hätten wir das Ergebnis, daß ein Gesetzentwurf in kaum 10 Tagen, nachdem er an die Stände gelangt, von ihnen angenommen worden wäre, eine Fügigkeit, die selbst im Zeitalter der Elektrizität schwerlich übertroffen werden kann. Aber ein derartiger Tatbestand hat seine naturgemäße Erklärung darin, daß dieses Dekret sorgfältig vorbereitet worden ist, und zwar nicht bloß im Gremium der Königl. Staatsregierung, sondern auch in unserer Mitte. Das Gesetz ruht in seinem Hauptbestandteile, Art. 1, auf den Beschlüssen der Ersten Kammer, wie sie hier nach den Anträgen der beiden Deputationen am 15. d. M. gefaßt worden sind. Der Art. 2 ist ein Novum; über den haben wir noch nicht verhandelt, und der Art. 3 ist lediglich Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ich möchte gleich bemerken, daß Art. 2 die bisher im Gesetze in Aussicht genommene Veranlagungsperiode von 3 Jahren in Perpetuierung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf die jährliche Veranlagung der Ergänzungssteuer reduziert. Art. 2 lautet:

„§ 14 erhält nachstehende Fassung: „Das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.““

Die Motive geben einen durchaus hinreichenden Aufschluß darüber, welche sachlichen Gründe die Annahme des Artikels empfehlen. Die Deputationen haben sich den Gesetzesvorschlag angeeignet. Der Berichterstatter hat der Begründung nichts Wesentliches hinzuzufügen.

Was Art. 1 angeht, so ist der Inhalt der zahlreichen Gesetzesänderungen, die unter seiner Rubrizierung vorgeschlagen werden, Ihnen schon geläufig. Sie wissen, es handelt sich um den Fortfall des § 19 des Ergänzungssteuergesetzes, um die Erhöhung der untersten Steuergränze von 10,000 auf 12,000 M. mit allen Schlußfolgerungen, die sich hieraus für das Gesetz ergeben. Die sind zum großen Teile von redaktioneller Natur. Über alle diese Dinge ist hier bereits verhandelt worden. Wir haben uns eingehend über den § 19 verbreitet. Wir

haben die Erhöhung der unteren Steuergränze als ein erfreuliches Äquivalent für die Preisgabe jenes Paragraphen beschlossen. Wir haben alle die daraus folgenden Änderungen des Gesetzes grundsätzlich gebilligt, und die Form, in der sie uns entgentreten, ist genau die gleiche, welche sich bereits in Anlage D des damaligen Berichtes der beiden Deputationen vorfand. Sie haben keinen Anlaß, an ihnen irgend etwas auszusetzen.

Innerhalb der Deputationen ist Gegenstand eingehender Erörterungen nur noch die Frage geworden, was denn das nun jetzt steuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital des Landwirtes und des Forstwirtes sei. Man hat — und, wie man annehmen darf, in Übereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung — die Worte der Motive für zutreffend erachtet, die dahin lauten:

„Das stehende Betriebskapital setzt sich zusammen aus den dem Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und Gerätschaften, dem Zugvieh und dem Nutzvieh, das umlaufende aus den zur Fortsetzung der Wirtschaft bestimmten Vorräten und baren Betriebsmitteln sowie den bereits bewirkten Vorauslagen für die nächste Ernte (vgl. Instruktion zum Einkommensteuergesetze § 49 Ziffer 2).“

Das Wesentliche ist das argumentum e contrario, daß nämlich weder das anstehende Holz, noch die anstehende Ernte, noch die Vorräte, welche nicht zur Fortsetzung der Wirtschaft Verwendung finden, sondern zum Verkaufe dienen, als ergänzungssteuerpflichtig, als unter das landwirtschaftliche Anlage- und Betriebskapital fallend zu erachten seien. Was ein solches forstwirtschaftliches Kapital sei, darüber waren die Meinungen geteilt. Man wußte eigentlich gar nicht, was man als solches zu denken habe. Aber je weniger darunter zu denken ist, um so besser. Ich nehme an, daß, wenn die Königl. Staatsregierung gegen die hier markierte Auffassung keinen Widerspruch erhebt, sich die Deputationen mit ihr im Einklange befinden. Unter diesen Umständen können die Deputationen nichts Besseres tun, als Ihnen den vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen, und zwar in der Form:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. Artikel 1, 2 und 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. Schluß, Eingang und Überschrift des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen und
3. den gesamten Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

Wenn Sie diesen Antrag zu Ihrem Willensakt erheben, so wird damit der § 19 zu Grabe getragen.